

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0471/2014</b>
Auskunft erteilt:	Frau Schulz
Ruf:	492 32 65
E-Mail:	SchulzElke@stadt-muenster.de
Datum:	11.08.2014

Betrifft

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am Sonntag, dem 30.11.2014 (1. Advent)

Beratungsfolge

18.08.2014	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
20.08.2014	Ausschuss für Liegenschaften, Wirtschaft und strategisches Flächenmanagement	Vorberatung
28.08.2014	Betriebsausschuss Münster Marketing	Vorberatung
09.09.2014	Ausschuss für Personal, Organisation, Sicherheit, Ordnung und E-Government	Vorberatung
10.09.2014	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
10.09.2014	Rat	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

**Begründung:**

Der WVH Wirtschaftsverbund Hiltrup e. V. beantragt mit Schreiben 11.07.2014 für den Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, am Sonntag, dem 30.11.2014 (1. Advent), anlässlich der zeitgleich stattfindenden Veranstaltungen „Landlust Winterzauber“ und „Lichterfest“ die Verkaufszeiten von **13:00 bis 18:00 Uhr** freizugeben. Der Antrag vom 11.07.2014 ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Antragsteller hat die durch die städtische Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/091/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) vorgegebene Antragsfrist - 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung - nicht eingehalten. Diese Antragsfrist wurde in die Leitlinie aufgenommen, um das Thema der Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen durch die Verwaltung gebündelter bearbeiten zu können. Auch die Politik sollte nicht über das gesamte Jahr mit dieser Thematik befasst werden. Im Übrigen ist die Planungs-

cherheit durch Einhaltung der Frist besser gewährleistet. Dieses hat durch die im letzten Jahr neu eingeführte Höchstzahl der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen an Bedeutung gewonnen.

Allerdings ist eine derartige Frist im Ladenöffnungsgesetz NRW nicht vorgesehen und stellt daher aus Sicht der Verwaltung keinen Ablehnungsgrund dar.

In der Vergangenheit hat die Politik regelmäßig die Anträge auf Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen, welche im Advent stattfinden sollten, abgelehnt, s. beispielhaft die Entscheidungen zu den Vorlagen V/0085/2010, V/0123/2011, V/0238/2012.

Der Antrag des WHV Wirtschaftsverbund Hiltrup e. V. wird dem Rat zur Entscheidung vorgelegt, obwohl nicht sämtliche Kriterien der Leitlinie erfüllt sind. Hintergrund ist, dass die Entscheidung über die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen ausschließlich eine politische Entscheidung darstellt.

Im Weiteren werden Ausführungen zu den rechtlichen Voraussetzungen und den weiteren Erfordernissen entsprechend der Leitlinie gemacht:

Mit dem Gesetz zur Änderung des Ladenöffnungsgesetzes vom 30.04.2013 (GV. NRW S. 208), in Kraft getreten am 18.05.2013, wurden u. a. für die Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen ergänzende Regelungen getroffen. Die bisherige Möglichkeit gem. § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) der Verkaufsstellenöffnung an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen für höchstens fünf Stunden wurde beibehalten. Ergänzend neu festgeschrieben wurde, dass eine solche Öffnung nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen zulässig ist.

Im § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurde die bisherige Möglichkeit der Beschränkung der Freigabe auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige ebenfalls beibehalten. Allerdings wurde eine Höchstzahl der zulässigen Sonn- und Feiertagsöffnungen in einer Kommune neu eingeführt. So dürfen in einer Gemeinde insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Außerdem wurden zusätzlich Regelungen für Adventssonntage festgelegt. Hiernach dürfen lediglich zwei Adventssonntage freigegeben werden. Sollte sich allerdings die Freigabe im Advent auf das gesamte Gemeindegebiet beziehen, so darf nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist weiterhin auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Neu eingeführt wurde im § 6 Abs. 4 LÖG NRW, dass vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe von Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören sind.

Außerdem wurde der § 6 um den Absatz 5 LÖG NRW erweitert. Hier sind Sonn- und Feiertage angeführt, an denen eine Freigabe der Verkaufszeiten ausgenommen ist. Hierzu zählen u. a. zwei Adventssonntage, stille Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW.

Für die beantragte Sonntagsöffnung im Stadtbezirk Münster-Hiltrup, Ortsteil Hiltrup, sind zwei Anlässe vorhanden. Es handelt sich zum Einen um die auf dem Gelände des Landwirtschaftsverlages in Münster-Hiltrup stattfindende Veranstaltung „Landlust Winterzauber“ und zum Anderen um die bereits seit mehreren Jahren im Bereich des Ortsteils Hiltrup stattfindende Veranstaltung „Lichterfest“. Die Dauer von fünf Stunden wird nicht überschritten, die Hauptgottesdienstzeit wird nicht berührt und das Kontingent von elf Sonn- und Feiertagen wird nicht ausgeschöpft. Für das Kalenderjahr 2014 sind bisher neun Sonntage freigegeben. Im Einzelnen handelt es sich um folgende ordnungsbehördliche Verordnungen:

<b>Verordnung vom</b>	<b>Termin</b>	<b>Anlass</b>	<b>Stadtbezirk</b>	<b>Ort der Sonntagsöffnung</b>
29.06.1998	letzter Sonntag im September	Handorfer Herbst	Münster-Ost	im Zusammenhang bebauter Ortsteil Handorf
23.05.2002	erster Sonntag im August	Hammer Straßenfest	Münster-Mitte	Hammer Straße (Ludgeriplatz bis Augustastraße)
19.07.2004	erster Sonntag im Oktober	Volksfest am Mittelpunkt des Münsterlandes	Münster-West	Gewerbegebiet „Haus Uhlenkotten“
26.09.2013	05.01.2014 04.05.2014 02.11.2014	Jazzfestival Hansefest Herbstsend	Münster-Mitte, Altstadt / Bahnhofsviertel	Altstadt / Bahnhofsviertel
14.02.2014	18.05.2014  17.08.2014	21. Hiltruper Frühlingsfest 4. Hiltruper Weinfest	Münster-Hiltrup	Ortsteil Hiltrup, entsprechend der Leitlinie
03.04.2014	31.08.2014	30-jähriges Jubiläum des Zentrums Kinderhaus und seine Erweiterung	Münster-Nord	Ortsteil Kinderhaus, entsprechend der Leitlinie

Es ist nur ein Adventssonntag, der sich zudem nur auf einen Ortsteil bezieht, betroffen. Im Übrigen handelt es sich bei dem beantragten Sonntag nicht um einen Sonntag, der gem. § 6 Abs. 5 LÖG NRW von der Freigabe ausgenommen ist.

Mit Schreiben vom 22.07.2014 wurde den zuständigen Stellen Gelegenheit gegeben, bis zum 01.08.2014 zu dem vorliegenden Antrag Stellung zu nehmen. Von dem Anhörerecht machten der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. und die Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft ver.di Gebrauch. Die Stellungnahmen vom 23.07.2014 und 29.07.2014 sind als Anlage 3 und Anlage 4 beigefügt. Der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. befürwortet den vorliegenden Antrag auf Freigabe der Verkaufszeiten. Die seitens der Gewerkschaft erhobenen Einwände stehen aus rechtlicher Sicht dem Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung nicht entgegen.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden in Bezug auf die örtliche Lage der privilegierten Verkaufsstellen und in Bezug auf die rechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ B: Stadtbereichszentrum“, „Typ C: Grundversorgungszentrum“ oder „Typ D: Nahbereichszentrum“ ausgewiesen sind. Die in der Leitlinie vorgesehene Antragsfrist (15.02. eines jedes Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung) ist nicht eingehalten worden. Der Antrag ging erst am 14. Juli 2014 bei der Verwaltung ein.

Die gesetzlichen Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Freigabe der Verkaufszeiten an dem beantragten Sonntag liegen vor, so dass dem Rat die als Anlage 1 beigefügte Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann.

I. V.

gez.  
Wolfgang Heuer  
Stadtrat

**Anlagen**